

## Stellenausschreibung

Im Ordnungsamt des Landratsamtes Zwickau, Sachgebiet Bußgeld, ist folgende Vollzeitstelle ab 01. März 2012 **befristet für 1 Jahr** zu besetzen:

### **Sachbearbeiter/in Bußgeld (Allgemeine Ordnungswidrigkeiten) (Kennziffer 13/2012/DIV)**

Das Ordnungsamt ist dem Dezernat Ordnung, Sicherheit, Verkehr, Verbraucherschutz zugeordnet.

Da die Einstellung auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) erfolgt, können nur Bewerber/innen berücksichtigt werden, die in den letzten 3 Jahren **nicht** in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis Zwickau standen.

### **Das Aufgabengebiet umfasst vor allem:**

- Bearbeitung übergebener Anzeigen im bußgeldrechtlichen Vorverfahren (Verwarngeldverfahren)
- Bearbeitung der übergebenen Anzeigen im bußgeldrechtlichen Verfahren
- Bearbeitung von Einsprüchen, Wiedereinsetzungs- und sonstigen Anträgen

### **Das Aufgabengebiet erfordert:**

- Umfassende Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben
- Fundierte PC-Kenntnisse
- Fähigkeit zum Umgang mit wechselndem Klientel
- Kompetenz zur Zusammenarbeit mit Anzeigenden, Polizei, Justiz- und Verwaltungsbehörden

### **Erforderliche Qualifikation:**

- abgeschlossene Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst

### **Wir bieten :**

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit
- geregelte Arbeitszeit im Rahmen der bestehenden Gleitzeitdienstvereinbarung (keine Schicht-/ Nachtdienst, keine Kernzeiten)

Die Vergütung bemisst sich nach der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Ablichtungen von Zeugnissen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen werden **bis zum 17. Februar 2012 (Posteingangsstempel)** unter Angabe der Kennziffer **13/2012/DIV** erbeten an das

**Landratsamt Zwickau  
Amt für Personal und Organisation  
Königswalder Straße 18  
08412 Werdau**

Der/Die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerber/in ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur **vollständige** Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.